

II. Gegenstand.

Art. 2.

Die Konzessionäre sind berechtigt, während der Dauer der Gültigkeit in Liechtenstein eine Klassenlotterie mit 5 Klassen durchzuführen und zu wiederholen.

Sie können, vorbehaltlich der Genehmigung des Spielplanes, auch Klassenlotterien mit weniger Ziehungen durchführen und wiederholen, unter der Bedingung jedoch, daß dadurch die jährlichen Leistungen an den Staat nicht verringert werden.

Verboten ist ihnen der Losratenhandel, die Veräußerung von Gewinnaussichten, sowie jegliche Art der Veräußerung von Promessen (insbesondere Feuergeßäfte, Kauf über Ziehungen und dergleichen), die Bildung von Serienlosgeßäften (Losyndikaten), der Hausierhandel mit Losen und dergleichen.

Die Konzessionäre dürfen in der Schweiz keinerlei durch das Schweizerische Bundesgeßäfte betreffend die Lotterien und die gewerbmäßigen Wetten vom 8. Juli 1923 verbotenen Geßäfte betreiben, noch dafür Propaganda machen.

Die Regierung kann den Konzessionären auch die Propaganda im Fürstentume selbst verbieten.

III. Name.

Art. 3.

Der Vertrieb der Lose erfolgt unter dem Namen „Klassenlotterie in Liechtenstein“.

Die Verwendung einer anderen, auf den Staat, das Fürstentum oder eine liechtensteinische Gemeinde bezugnehmenden Bezeichnung, soweit es nicht den Sitz der Klassenlotterie-Unternehmung betrifft, ist den Konzessionären untersagt. Insbesondere dürfen sie auch das liechtensteinische Wappen nicht verwenden, oder in anderer Weise den Anschein der Beteiligung des Fürstentumes, des Staates oder einer Gemeinde erwecken.

Die Lose und alle Propagandaschriften sind der Regierung vor dem Versand zwecks Kontrolle der Einhaltung der Konzessionsbedingungen vorzulegen. Sie haben in kleinem Druck den Vermerk zu tragen: „Von der liechtensteinischen Regierung unter dem 1. September 1925 bewilligte Lotterie“.

Weber auf den Blänen oder Losen, noch in Publikationen oder Ankündigungen darf auf die Bewilligung der Lotterie in anderer Weise als durch wörtliche Wiedergabe des hier vor angeführten Vermerkes Bezug genommen werden.

Die Konzessionäre sind berechtigt und verpflichtet, das Geßäfte korrekt und in technisch, kaufmännisch und moralisch einwandfreier Weise durchzuführen.

IV. Durchführung.

a) Versand.

Art. 4.

Die Verwendung der Lose und der sämtlichen Propagandaschriften, Preislisten, Ziehungslisten und dergleichen erfolgt an die einzelnen Loskäufer direkt durch Aufgabe bei einer liechtensteinischen Poststelle, oder im gegenseitigen Einvernehmen, bei einer ausländischen Poststelle.

Die hierfür notwendigen Postmarken sind, soweit nicht Ausnahmen vorgeesehen werden, von den Konzessionären bei den liechtensteinischen Postämtern gegen Barzahlung zu beziehen.